

Stand: 16.02.2026 19:16:10

## Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9168

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen - Berichtspflicht im Erwachsenenbildungsförderungsgesetz beibehalten (Drs. 19/8568)"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9168 vom 02.12.2025



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Berichtspflicht im Erwachsenenbildungsförderungsgesetz beibehalten  
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 31 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 32 bis 76 werden die §§ 31 bis 75.

### **Begründung:**

Die Erwachsenenbildung stellt in Bayern eine tragende Säule des Bildungswesens dar. In einer sich in atemberaubendem Tempo verändernden Welt, deren Komplexität viele Menschen fordert, in Anbetracht von Digitalisierung, Globalisierung und Fake News gibt es kein Lebensalter, das ohne Dazulernen auskommt. Kultur- und Weiterbildungsangebote sind gleichermaßen soziale Beteiligung und Sicherung unserer Demokratie. Die dafür nötige Infrastruktur zu stärken und auszubauen ist Aufgabe des Staates.

Die institutionelle Förderung nach Art. 6 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) wird aus einem klar benannten Haushaltstitel finanziert und ist damit Teil der staatlichen Haushaltsplanung. Gerade deshalb handelt es sich um einen Sonderfall: Anders als bei rein programmatischen oder administrativen Förderungen ist hier eine Ausgabenbindung durch den Landeshaushalt gegeben.

Mit der Vorschrift des Art. 14a BayEbFöG, die im Rahmen der Corona-Krise eine Sonderregelung für die Mittelverteilung eingeführt hat, wurde bewusst nicht auf bestehende haushaltsrechtlich verankerte Berichtspflichten verzichtet. Zudem belegt der vom Landtag geforderte Finanzhilfenbericht, dass alle Fördermittel – Haushaltstitel inklusive – transparent und rechenschaftspflichtig behandelt werden sollen.

Daraus ergibt sich ein Anspruch des Landtags, dass die Staatsregierung regelmäßig über die Verwendung der aus dem Haushaltstitel finanzierten Fördermittel berichten muss. Nur so wird die parlamentarische Kontrolle und die sachgerechte Mittelverwendung gemäß Art. 80 der Verfassung, Art. 114 der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO) und der bestehenden Berichtsinfrastruktur dauerhaft gewährleistet.